



**Kleine Anfrage von Fabio Iten und Laura Dittli
betreffend Covid-Zertifikat**

Antwort des Regierungsrats
vom 6. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Fabio Iten und Kantonsrätin Laura Dittli haben dem Regierungsrat am 23. Juni 2021 mittels Kleiner Anfrage sieben Fragen betreffend das Covid-Zertifikat gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkung

Für den Nachweis von Covid-19 stehen verschiedene Testtypen zur Verfügung, welche hier einleitend in einer kurzen Übersicht erklärt werden:

PCR-Tests sind molekularbiologische Analysen und die zuverlässigste Methode, um das Virus direkt nachzuweisen. PCR-Tests können entweder an einem Nasen-Rachen-Abstrich oder an einer Speichelprobe, die fachkundig gewonnen wurde, durchgeführt werden. Die Analyse findet aus technischen Gründen jeweils in einem Labor statt, weshalb das Resultat nicht sofort verfügbar ist.

Antigen-Schnelltests haben eine hohe Zuverlässigkeit für den Nachweis von Eiweissprodukten des Virus. Sie weisen das Virus somit indirekt nach. Die Testproben müssen wie für die PCR-Tests fachkundig mit einem Nasen-Rachen- oder Nasen-Abstrich gewonnen werden, können aber im Gegensatz zu den PCR-Tests vor Ort (z.B. im Testzentrum oder in der Apotheke) ausgewertet werden, so dass das Resultat in wenigen Minuten verfügbar ist. Weiteres Probenmaterial wie Speichel- und Atemproben sind in der wissenschaftlichen Prüfung.

Selbsttests können von allen Personen selbst mit einem Nasen-Abstrich durchgeführt werden, das Resultat liegt hier innert 15 Minuten vor. Die Verlässlichkeit bei diesen Tests ist jedoch deutlich geringer. Das liegt nicht am Test an sich, sondern an der fehleranfälligen Entnahmetechnik durch nicht geschulte Personen.

Beantwortung der Fragen

1. Weshalb werden im Kanton Zug PCR-Tests verweigert, wenn Personen nach einem positiven Schnelltest sich in einem Testcenter testen lassen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass in der Frage mit «positiven Schnelltests» nicht Antigen-Schnelltests gemeint sind, die nur bei Hausärzten, in Apotheken und in Testzentren gemacht werden können, sondern Selbsttests, die kostenlos (auf Kosten des Bundes) in Apotheken bezogen werden können. Der Entscheid, welcher Testtyp in einem Testcenter angewandt wird, liegt jeweils bei der medizinischen Fachperson, welche den Test durchführt. Da das Resultat bei einem Antigen-Schnelltest sehr schnell verfügbar ist und die Tests auch kostengünstiger sind, wird bei asymptomatischen Personen in der Regel ein Antigen-Schnelltest vorgenommen. Die testwillige Person hat kein Anrecht darauf auszuwählen, welcher Testtyp

verwendet wird. Eine Ausnahme sind Tests für ein benötigtes Reiseattest, wobei in diesen Fällen auch die Kosten für den Test selbst übernommen werden müssen.

2. Ist es nicht angebracht nach einem positiven Schnelltest sowieso einen PCR-Test zu veranlassen?

Aus medizinischer Sicht ist dies nicht angebracht. Wenn die klinischen Zeichen für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sprechen und der Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, ist kein PCR-Test zur Bestätigung nötig.

3. Gibt es dazu Vorgaben des Bundes oder ist dies Sache der Kantone?

Seit dem 1. Juni 2021 schreibt der Bund in seiner Teststrategie vor, dass nach positiv ausgefallenen Antigen-Schnelltests oder Selbsttests jeweils zusätzlich ein PCR-Test gemacht werden soll. Dies wird seither an den Testzentren im Kanton Zug so umgesetzt.

Vor dem 1. Juni 2021 gab es keine entsprechenden Vorgaben, da damals nicht abzusehen war, dass die molekularbiologischen Analysen (PCR-Test) in Zusammenhang mit dem Covid-19-Zertifikat dereinst eine derart hohe Bedeutung erhalten würden. Da molekularbiologische Untersuchungen sehr aufwändig sind, wurden insbesondere in den Phasen der hohen Fallzahlen bewusst auch Antigen-Schnelltests angewendet, da diese in der Auswertung deutlich schneller und kostengünstiger sind.

4. Berechtigt der positive Antigen-Schnelltest allein infolge der EU-Regelung nicht zum Covid-Zertifikat, obwohl solche Person in der Schweiz nach erfolgter Isolation offiziell als genesen gelten?

Es ist korrekt, dass ein positiver Antigen-Schnelltest nicht für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Genesene ausreicht.

Das Covid-Zertifikat ist kein medizinisches Zeugnis, sondern ein Zugangs- oder Reisezertifikat, welches durch eine entsprechende Verordnung auf Bundesebene geregelt ist. Eine der wichtigsten Anwendungen des Covid-Zertifikats ist der internationale Reiseverkehr. Ohne Anerkennung des Schweizer Zertifikats durch die EU würde das Covid-Zertifikat stark an Wert verlieren, weshalb eine Übernahme der EU-Regelung notwendig ist. Weil die EU einen PCR-Test für das Genesenen-Zertifikat vorschreibt und einen Antigen-Schnelltest dafür nicht akzeptiert, musste auch die Schweiz diese Regeln in die gesetzlichen Grundlagen aufnehmen. In der Schweiz würde ein Antigen-Schnelltest genügen, weil hier im Unterschied zum Ausland nur validierte und damit zuverlässige Tests verwendet werden.

Es ist aber möglich, mit einem negativen Antigen-Schnelltestresultat ein Covid-Zertifikat zu erhalten. Dieses ist für 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme gültig.

5. Warum berechtigen Antikörpertests nicht zu einem Covid-Zertifikat? Es würde Personen den Zugang zum Covid-Zertifikat ermöglichen, die Antikörper gebildet haben, aber aufgrund eines milden Krankheitsverlaufs nicht getestet wurden.

Ein Antikörpernachweis besagt nur, dass die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt mit dem Virus infiziert war. Wann diese Ansteckung stattgefunden hat, kann hingegen nicht nachgewiesen werden. Das Covid-Zertifikat für Genesene ist jedoch auf 180 Tage Gültigkeit (ab dem 11. Tag nach dem positiven Test) limitiert. Liegt die Infektion länger zurück, ist die Immunität aufgrund der durchgemachten Krankheit nicht mehr garantiert. Für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats für Genesene ist es also zwingend notwendig, den Zeitpunkt der Infektion mit dem Virus zu kennen.

Ein positiver Antikörpertest reicht aber aus, um vereinfacht ein Covid-Zertifikat für Geimpfte zu erhalten. Alle Personen, die eine frühere Covid-Infektion mit einem Laborresultat (Antigen-Schnelltest, PCR-Test oder Antikörpertest), der Bestätigung der Entlassung aus der Isolation oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen können, benötigen nur eine Impfdosis für den vollen Impfschutz und das entsprechende Zertifikat.

6. Ist der Kanton Zug gewillt, Antigen-Schnelltest sowie Antikörpertests zu akzeptieren und für das Covid-Zertifikat zu berechtigen und sich auf nationaler Ebene dafür einzusetzen?

Nein. Der Regierungsrat hat sich gegen ein nur in der Schweiz gültiges Zertifikat ausgesprochen. Eine nur in der Schweiz gültige Lösung wurde vom Bund geprüft, nach einer breiten Ablehnung in der Vernehmlassung aber verworfen. Die Einführung eines zusätzlichen Inland-Zertifikats hätte die Prozesse zusätzlich verkompliziert und verzögert. Eine Differenzierung der Gültigkeit (z.B. nur Inland / nicht für Reisezwecke) würde in der Ausgestaltung der Ausstellung des Covid-Zertifikats und der praktischen Handhabung einen sehr grossen Mehraufwand bedeuten und den praktischen Nutzen des Covid-Zertifikats stark einschränken.

7. Müssen PCR-Tests, für den Erhalt des Covid-Zertifikats im Kanton Zug, selbst bezahlt werden?

Nein, diese Kosten werden in der ganzen Schweiz vom Bund übernommen.

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021